

Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Geschäftssitz oder Wirkungsbereich in der Stadt Vetschau/Spreewald sowie Privatpersonen, die im Sinne dieser Richtlinie in der Stadt Vetschau/Spreewald gemeinnützig tätig sind.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden:

- Kinder- und Jugendarbeit sowie Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit
- Heimatpflege und Brauchtumpflege, wie traditionelle Heimat- und Dorffeste
- Durchführung öffentlicher Veranstaltungen für die Bürger der Stadt und ihrer Ortsteile
- Behindertenarbeit
- Teilnahme an städtischen Veranstaltungen

3. Antragsverfahren

3.1 Stadt Vetschau ohne Ortsteile nach § 54 GO

Die Anträge sind in Schriftform und begründet beim Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald einzureichen.

Das Antragsformular Anlage 1 soll als Orientierung bei der Antragstellung dienen.

Anträge für das laufende Jahr müssen spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres eingereicht werden.

3.2 Ortsteile nach § 54 Gemeindeordnung

Die Anträge sind in Schriftform und begründet beim Ortsbürgermeister des jeweiligen Ortsteiles zu stellen.

Das Antragsformular Anlage 1 soll als Orientierung bei der Antragstellung dienen.

Anträge für das laufende Jahr sollten spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres eingereicht werden.

Darüber hinaus sind Antragsstellungen nach 3.1 dieser Richtlinie nicht möglich.

4. Bewilligungsverfahren

4.1 Stadt Vetschau ohne Ortsteile nach § 54 GO

Bewilligt werden nur Anträge von Antragsberechtigten, die in Punkt 1 dieser Richtlinie aufgeführt sind.

Vereinsinterne Veranstaltungen werden nicht gefördert.

Der Bürgermeister entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang über die Anträge unter Einbeziehung des Sozialausschusses der Stadtverordnetenversammlung.

4.2 Ortsteile nach § 54 Gemeindeordnung

Bewilligt werden nur Anträge von Antragsberechtigten, die in Punkt 1 dieser Richtlinie aufgeführt sind.

Vereinsinterne Veranstaltungen werden nicht gefördert.

Antragsberechtigte nach Punkt 1 dieser Richtlinie stellen die Anträge beim Ortsbürgermeister ihres Ortsteils.

Der Ortsbeirat entscheidet über die Zuwendung im Rahmen der im Haushaltsplan für die Stadt eingestellten Mittel in Verbindung mit den Einwohnerzahlen des Ortsteiles nach Anlage 2 (Einwohner-Staffelung).

Der Ortsbürgermeister teilt dem Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald die Entscheidung des Ortsbeirates und die für die Auszahlung erforderlichen Angaben und Unterlagen spätestens 3 Wochen nach Antragseingang mit, so dass die Überweisung der bewilligten Mittel spätestens 6 Wochen nach Antragseingang erfolgen kann.

4.3 Die Stadtverordnetenversammlung wird über die Anträge und die Entscheidungen unterrichtet.

4.4 Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung ist bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung der nach Ziffer 2 geförderten Maßnahme beim Bürgermeister vorzulegen.

5. Höhe der Zuwendungen

5.1 Stadt Vetschau ohne Ortsteile nach § 54 GO

Die Höhe der Zuwendungen ist abhängig von der jeweiligen Haushaltssituation der Stadt Vetschau/Spreewald, den eingestellten finanziellen Mitteln und der Anzahl der Anträge.

Die Entscheidung zur Förderung und zur Förderhöhe wird nach Charakter und der Bedeutung der Veranstaltung getroffen.

5.2 Ortsteile nach § 54 Gemeindeordnung

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der jeweiligen Haushaltssituation der Stadt Vetschau/Spreewald, den für die jeweiligen Ortsteile nach § 54 GO eingestellten finanziellen Mitteln (siehe Anlage 2) und der Anzahl der Anträge.

Die Entscheidung zur Förderung und zur Förderhöhe wird nach Charakter und der Bedeutung der Veranstaltung getroffen.

5.3 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2006 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Seniorentätigkeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/ Spreewald vom 27.04.2005 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 06.03.2006

Axel Müller
Bürgermeister

Anlage 1

zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-
Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald“

An: Stadt Vetschau/ Spreewald
Der Bürgermeister
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/ Spreewald

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend der „Richtlinie über die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und
Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/ Spreewald vom 6.3.2006**

Antragsteller (Bezeichnung des gemeinnützigen Vereins, bzw. Name des Antragstellers, postalische Anschrift)
Antragsgegenstand (Benennung der Veranstaltung bzw. des Projektes, Datum und Ort der Veranstaltung, Realisierungszeitraum des Projektes)
Veranstaltungs- bzw. Projektkonzept (Charakter der Veranstaltung - öffentlich, regional, überregional, Traditions-/ Heimatpflege, welche Zielgruppe soll erreicht werden, welche Teilnahme wird erwartet, hat die Veranstaltung einen herausragenden Charakter – überregional, Jubiläum, sind noch andere gemeinnützige Vereine aus der Stadt Vetschau/ Spreewald an dieser Veranstaltung beteiligt, u. a. / evtl. auf gesondertem Blatt darstellen)
Finanzierungskonzept (geplante Ausgaben, geplante Einnahmen – Eintrittsgelder, Sponsoring, Tombola, Verkaufsbasare, u. a. ; Eigenanteil des Vereins)
Beantragte Zuwendung, Kontoverbindung

Dem Antrag sind beizufügen: aktuelle Satzung des Vereins, Eintragung im Vereinsregister mit Nachweis der Vertretungsberechtigung und eine aktuelle Bescheinigung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Datum / Vertretungsberechtigter/Vertretungsberechtigte

Anlage 2
**zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-,
Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/
Spreewald“**

Einwohnerstaffelung

OT bis 100 Einwohner	150,-- €
OT bis 200 Einwohner	300,-- €
OT bis 300 Einwohner	400,-- €
OT bis 400 Einwohner	500,-- €
OT bis 500 Einwohner	700,-- €
OT bis 700 Einwohner	800,-- €
OT bis 800 Einwohner	900,-- €